



Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die Corona-Maßnahmen

In dieser Woche beschließen wir das 3. Bevölkerungsschutzgesetz im Deutschen Bundestag. Auch wenn es seit der ersten Lesung in einer sehr umfangreichen Anhörung mit vielen anerkannten Sachverständigen im Bundestag, in Berichterstattergesprächen und mit den Ländern erörtert wurde, erhalten die Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aktuell eine Vielzahl von Zuschriften. Deshalb ist es besonders wichtig, diesen Entwurf umfassend zu erläutern, Missverständnisse auszuräumen und so für die Akzeptanz der gesetzlichen Regelung wie auch der darauf fußenden Maßnahmen zu werben.

Die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen tragen die staatlichen Maßnahmen der vergangenen Monate. Aber angesichts der langen Dauer der Krise wurde in den vergangenen Wochen von verschiedenen Seiten aus eine Konkretisierung dieser Rechtsgrundlagen thematisiert. Dem trägt die neue Gesetzesregelung Rechnung: Es werden 17 konkrete Maßnahmen bestimmt, die während der Corona-Krise zur Anwendung gebracht werden können, so etwa Pflichten zum Maskentragen oder die Untersagung von Kultur- oder Freizeitveranstaltungen.

Welche Maßnahme wo genau die richtige ist, wird vor Ort entschieden. Wir geben aber einen rechtssicheren Rahmen für das zentrale Mittel der Pandemiebekämpfung: die Kontaktbeschränkung.

Besonders grundrechtssensible Maßnahmen wie Versammlungsverbote oder Besuchsverbote in Pflegeheimen sind nur möglich, wenn die wirksame Eindämmung der Infektionen trotz aller anderen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet wäre. In Senioren- und Pflegeheimen muss immer ein Mindestmaß sozialer Kontakte gewährleistet sein.

Zusätzlich kommt es bei den Schutzmaßnahmen darauf an, wie viele Infektionsfälle pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen aufgetreten sind. Denn bei diesen Werten handelt es sich um ein Frühwarnsystem, um den Schutz von Leib und Leben und die Funktionsfähigkeit unseres Gesundheitssystems weiterhin zu gewährleisten. Rechtsverordnungen der Länder sind außerdem künftig zu begründen und zu befristen.

Wir sorgen für mehr Rechtsklarheit, indem wir in § 5 Infektionsschutzgesetz die Kriterien formulieren, unter denen der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellen kann. Voraussetzung ist, dass die Weltgesundheitsorganisation eine solche Notlage ausruft und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit nach Deutschland droht, oder, wenn sich eine bedrohliche übertragbare Krankheit in Deutschland dynamisch auszubreiten droht oder ausbreitet. Beides war der Fall, als wir am 25. März 2020 das Vorliegen der epidemischen Lage im Bundestag beschlossen haben.

Zusätzlich bringen wir im Plenum nun einen Antrag ein, der das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellt. Acht Monate nach dem Beginn der Pandemie ist dies ein wichtiges und richtiges Signal, dass wir diese Lage kontinuierlich sorgfältig beobachten und überprüfen.

Klar ist: Sobald diese epidemische Lage bewältigt ist, wird der Deutsche Bundestag auch die epidemische Lage von nationaler Tragweite wieder aufheben. Uns alle eint der Wunsch, dies möge dank eines Impfstoffs so bald wie möglich der Fall sein.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



am Mittwoch hat der Deutsche Bundestag das 3. Bevölkerungsschutzgesetz beraten und beschlossen. In den vergangenen zwei Wochen haben mich zu dem Gesetz

zahlreiche Mails und Anrufe besorgter Bürgerinnen und Bürger erreicht.

Ich kann dazu nur feststellen, dass über die sozialen Medien und bestimmte Kanäle viel Desinformation gestreut wurde, dass bewusst Ängste geschürt wurden, die sachlich unbegründet waren. Das ist über alle Maßen verantwortungslos!

Fakt ist: Mit der Gesetzesänderung werden lediglich Maßnahmen konkretisiert, die im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie durch die örtlichen Behörden und die Länder ergriffen werden können. So werden in einem neuen Paragraphen 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mögliche Schutzvorkehrungen zur Bekämpfung des Coronavirus konkret aufgeführt. Das Infektionsschutzgesetz schafft somit eindeutige Rechtsgrundlagen für das Regierungshandeln in der aktuellen Pandemie und dient keineswegs als „Ermächtigungsgesetz“, wie es in populistischen Kreisen häufig betitelt wurde. Dem auch aus den Reihen von AfD und FDP geäußerten Vorwurf, das Parlament entmächte sich mit dem Gesetz selber, möchte ich ganz vehement entgegentreten: Die Gleichsetzung mit dem Gesetz von 1933, welches zur Hauptgrundlage der nationalsozialistischen Diktatur wurde, ist empörend und eine historische Verknennung sondergleichen. Auch der Vorwurf, der Bundestag bleibe bei den wichtigen Pandemie-Entscheidungen außen vor, ist blanker Unsinn: Zur Bewältigung der Pandemie hat es mittlerweile weit über 70 Debatten im Bundestag gegeben. Und bezüglich der Kritik „das alles sei undemokratisch“, möchte ich darauf hinweisen, dass Umfragen zufolge 86 % der Bevölkerung die Maßnahmen als richtig bezeichnen. Unser Land befindet sich mit dieser Pandemie in der größten Katastrophe seit dem 2. Weltkrieg. Und da fehlt mir jegliches Verständnis, wenn unsere Gesetzgebung als „Ermächtigungsgesetz“ oder als „Ende der deutschen Demokratie“ bezeichnet wird. Eine pandemische Lage von nationaler Tragweite muss nach wie vor durch den Deutschen Bundestag festgestellt werden, daran ändert sich auch in Zukunft nichts!

Ich wünsche Ihnen ein erholsames Wochenende. Bleiben Sie gesund!

Ihr

Reinhold Sendker MdB

Freihandelsabkommen in Asien muss Weckruf für Europa sein



EU muss nun eigene Abkommen zügig vorantreiben

Zum Abschluss der asiatischen Wirtschafts- und Handelspartnerschaft RCEP erklärt der außenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Jürgen Hardt:

„Der Abschluss der umfassenden Handels- und Wirtschaftspartnerschaft RCEP in Asien schafft ein weiteres handelspolitisches Kraftzentrum ohne Europa und die USA.

Dass es so gekommen ist, ist vor allem Ergebnis des Rückzugs der USA aus den damaligen Trans-Pacific Partnership-Verhandlungen.

Die CDU/CSU – Bundestagsfraktion hat diesen Schritt immer für eine der folgenreichsten Fehlentscheidungen Trumps gehalten. Unsere Wertepartner im asiatisch-pazifischen Raum haben uns damals erläutert, dass ihnen nunmehr nur eine größere wirtschaftliche Nähe zu China bleibe. Das Ergebnis ist die asiatische Wirtschafts- und Handelspartnerschaft RCEP.

Der Abschluss muss aber auch ein Weckruf für Europa sein. Die Europäische Union kann es sich nicht länger leisten, Freihandelsverhandlungen auf die lange Bank zu schieben. Dann werden andere Nationen die Standards setzen, und wir Europäer geraten ins Hintertreffen.

Wir können nicht abwarten, bis China auch zu einem Abschluss mit den Ländern Südamerikas ohne Europa kommt. Das Mercosur-Abkommen der EU mit wichtigen Ländern Südamerikas ist weitgehend ausverhandelt. Die überzogene Kritik am Mercosur-Abkommen ist nicht nachvollziehbar. Das Abkommen würde die gemeinsamen Umweltstandards deutlich erhöhen und dient so unseren Erwartungen nicht nur in handelspolitischer Sicht.

Ebenso ist es auch nicht nachvollziehbar, dass das CETA-Abkommen mit Kanada noch nicht ratifiziert ist, obwohl schon jetzt die positiven Auswirkungen durch die vorläufige Anwendung sichtbar sind. Die Europäische Union muss CETA voll umsetzen, damit wir uns mit voller Aufmerksamkeit auf neue Handelsverhandlungen mit den USA einstellen können. Denn ein Handelsabkommen mit den USA bleibt essenziell, um den Westen insgesamt zu stärken. Es sollte auf der Wunschliste Deutschlands und der EU an den neuen US-Präsidenten ganz oben stehen.“

Foto: Katja-Julia Fischer

Der Bund investiert 3,5 Milliarden in den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Mit der Einrichtung eines neuen Sondervermögens erhalten die Länder vom Bund eine kräftige finanzielle Unterstützung. Am heutigen Donnerstag wird der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ in zweiter und dritter Lesung beraten und beschließen.

Der Bund wird die Länder beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder kräftig finanziell unterstützen. Dafür richtet er ein Sondervermögen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro ein. Die Bundesländer sind nun an der Reihe, ihre Hausgaben zu erledigen und die Mittel in ein qualitativ gutes Betreuungs- und Bildungsangebot für Grundschul Kinder zu investieren. Allen Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Grundschul Kind in Anspruch nehmen möchten bzw. müssen, muss ein Platz zur Verfügung stehen.

Die Einschulung ihrer Kinder stellt viele berufstätige Eltern vor neue schwierige Herausforderungen: Während ein Betreuungsplatz noch im Kitaalter garantiert war, fehlt eine Betreuung mit Schulbeginn. Aber: Satt und sauber reicht nicht! Auf die Qualität kommt es an. Nur eine qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung ist bildungspolitisch, aber auch integrations- und sozialpolitisch eine gute Ganztagsbetreuung.

Damit wird heute das Fundament für ein prioritäres Vorhaben gelegt: Ab 2025 sollen Eltern die Möglichkeit per Rechtsanspruch für die Nachmittagsbetreuung in der Grundschule erhalten. Wir sehen als Bund sowohl den Bedarf als auch den finanziellen Kraftakt, der für ein Gelingen notwendig ist. Deshalb haben wir das Finanzvolumen für die Länder im Vergleich zum Kabinettsentwurf fast verdoppelt und stellen nun 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. In den weiteren Beratungen zur Schaffung des Rechtsanspruchs werden wir uns als CDU/CSU dafür stark machen, dass uns die Sicherstellung der Betreuungsqualität stets leitet.

Impressum:

Ausgabe Nr. 18/2020,
19. November 2020

Landesgruppe NRW der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducusu.de
Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth,
Fabian Bleck